

Haus- und Badeordnung (Nutzungsordnung)

für das Thermal-Bewegungsbad (VulkanTherme) und die Saunalandschaft (VulkanSauna) der Stadt Herbstein

Stand: 28.03.2025

§ 1 Allgemeines

Diese Haus- und Benutzungsordnung gilt für das Gebäude der VulkanTherme und der VulkanSauna der Stadt Herbstein (Foyer mit CaféBistro einschließlich der Caféhaus-Terrasse, Thermal-Bewegungsbad und Saunalandschaft einschließlich der Umkleide-, Dusch und WC-Räumlichkeiten sowie Kurmittelhaus). Der Zugang zu den Technikräumen ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Stadt Herbstein gestattet.

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der VulkanTherme und VulkanSauna, wozu auch die Benutzer durch ihr Verhalten beitragen. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes bzw. der Caféhaus-Terrasse erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechthaltung der Betriebssicherheit, Ruhe und Ordnung erlassenen Bestimmungen an.

Das Personal der Stadt Herbstein übt gegenüber allen Benutzern das Hausrecht aus.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Herbstein beschlossen und durch Aushang bekannt gegeben, bzw. sind an der Kasse einsehbar. Reguläre Öffnungszeiten können Weihnachten, Silvester, Neujahr und Rosenmontag abweichen!

Die Stadt Herbstein kann die Benutzung des Thermal-Bewegungsbades oder der Saunalandschaft oder Teile davon einschränken. Bei Überfüllung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, das Thermal-Bewegungsbad oder die Saunalandschaft oder Teilbereiche vorübergehend zu schließen.

Über eine anderweitige vorübergehende Schließung der VulkanTherme und VulkanSauna sowie kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten, z.B. für geschlossene Veranstaltungen oder Renovierungsmaßnahmen entscheidet der Magistrat der Stadt Herbstein. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Jeder Benutzer von Bad oder Sauna muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Für verlorene gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Schlosser für die Umkleideschränke können nur gegen Einwurf eines Pfandes benutzt werden. Der Zutritt in das Thermal-Bewegungsbad und die Sauna ist nicht gestattet für:

- Kindern unter 14 Jahren ohne Aufsicht eines Erwachsenen
- Personen, die unter Einfluss berauscheinender Mittel stehen
- Personen, die Tiere mit sich führen
- Personen mit meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten oder offenen Wunden.

§ 3 Haftung

Die Benutzung der VulkanTherme und VulkanSauna geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Herbstein, die Bäder, die Saunen und weitere Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Für höhere Gewalt und Zufall, sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Herbstein nicht.

Die Stadt Herbstein oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Thermalbades abgestellten Fahrzeuge.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingekommenen Sachen (z.B. Bekleidung, Wertsachen, Bargeld usw.) wird nicht gehaftet.

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

§ 4 Besondere Bestimmungen

a) Kleiderschränke:

Die Gäste haben die Schränke zur Aufbewahrung ihrer Kleider selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Aufenthaltes im Thermalbad bei sich zu führen. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag von 20,- Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Beitrag zurück, falls der Schlüssel vor Austausch des Schlosses gefunden wird.

b) Wertfächer:

Für Wertgegenstände stehen Wertfächer im Eingangsbereich der Umkleiden gegen Pfand kostenlos zur Verfügung.

c) Umkleidekabinen:

Die Gänge vor den Kleiderschränken (Barfußgänge) dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Die persönliche Sauberkeit jedes Badegastes ist oberstes Gebot, um im Interesse aller die Qualität des Wassers zu erhalten. Vor Betreten der Schwimmhalle ist eine gründliche Körperreinigung ohne Badebekleidung mit Seife unter der Dusche vorgeschrieben. Vor Benutzung des Bades dürfen keine Einreibemittel, Salben, Sonnenöle oder dergleichen verwendet werden.

d) Bekleidung:

Jeder Badegast muss die übliche Badekleidung tragen; Bikini ohne Oberteil ist nicht gestattet. Lange Haare sollten zusammengesteckt werden.

e) Verhalten:

Im Bad sind sportliches Schwimmen, Tauchen und Springen sowie Ball- und Wettspiele nicht gestattet. Die Bade- und Saunagäste werden im Interesse aller um Ruhe und Rücksichtnahme gebeten. In den Ruheräumen im Bad sowie im gesamten Innenbereich der Sauna sind Geräuschbelästigungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Außer im speziell gekennzeichneten Außenbereich gilt ein generelles Rauchverbot.

Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- sowie im Bade- und Saunabereich nicht benutzt werden. Die Ausgabe von Getränken und Speisen erfolgt nur durch das CaféBistro.

Besucher, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstößen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

f) Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art (Fernsehen, Film, Video, Foto) von den Bade- und Saunagästen sind verboten. In der VulkanSauna besteht darüber hinaus ein grundsätzliches Verbot von mobilen Endgeräten.

Herbstein, den 28.03.2025

Der Magistrat der Stadt Herbstein

Staubach

(Siegel)

Bürgermeisterin

